

Datenschutzverordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) - DSVO-Pfalz - vom 30. März 2004

(ABl. 2004 S. 89), geändert durch Rechtsverordnung vom 22. Oktober 2013 (ABl. 2014 S. 58)

§ 1

Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (zu § 1 Abs. 3 und 4 DSGVO.EKD)

1Der Landeskirchenrat führt die Übersicht nach § 1 Abs. 3 und 4 DSGVO.EKD über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. 2Die Übersicht für den diakonischen Bereich wird vom Diakonischen Werk Pfalz geführt.

§ 2

Verpflichtung auf das Datengeheimnis (zu § 6 DSGVO.EKD)

1Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 6 DSGVO.EKD hat nach dem Formblatt „Verpflichtungserklärung“ zu erfolgen und unter Verwendung des „Merkblatts über die Datenschutzbestimmungen“, die vom Landeskirchenrat und vom Diakonischen Werk Pfalz jeweils für ihren Bereich herausgegeben werden. 2Die Verpflichtung ist von der oder dem jeweiligen Vorgesetzten und der Leitung der Dienststelle oder Einrichtung oder deren Vertretung vorzunehmen; die Verpflichtung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Dekaninnen und Dekane erfolgt durch den Landeskirchenrat.

§ 3

Genehmigung der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren (§ 10 Abs. 3 Satz 2 DSGVO.EKD)

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens mit nichtkirchlichen Stellen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 DSGVO.EKD bedarf im Bereich der verfassten Kirche der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

§ 4

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag (zu § 11 Abs. 7 DSGVO.EKD)

(1) 1Die Beauftragung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen bedarf der Genehmigung des Lan-

deskirchenrates. 2Für die Beauftragung der Stiftung „Kirchliches Rechenzentrum Südwestdeutschland“ gilt die Genehmigung als erteilt.

(2) Soweit es sich bei den beauftragten Stellen um kirchliche Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, die Mitglieder des Diakonischen Werkes Pfalz sind, ist für die Genehmigung das Diakonische Werk Pfalz zuständig.

§ 5

Aufsicht

(zu § 14 DSGVO)

1Die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt dem Landeskirchenrat. 2Im diakonischen Bereich wird die Aufsichtsfunktion vom Diakonischen Werk Pfalz wahrgenommen.

§ 6

Rechtsstellung der oder des Beauftragten für den Datenschutz

(zu § 18 und 18b Abs. 2 DSGVO)

(1) In der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird neben der oder dem landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz eine besondere Beauftragte für den Datenschutz oder ein besonderer Beauftragter für den Datenschutz für den diakonischen Bereich bestellt, die oder der den im Kirchengesetz über den Datenschutz beschriebenen Auftrag (§§ 18 – 21 DSGVO) im diakonischen Bereich wahrnimmt.

(2) Die Beauftragten für den Datenschutz werden für eine Dauer bis zu vier Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig.

(3) 1Der Landeskirchenrat beruft die oder den landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz und führt die Dienstaufsicht. 2Die Berufung der oder des Beauftragten für den Datenschutz für den diakonischen Bereich und die Wahrnehmung der Dienstaufsicht erfolgen durch das Diakonische Werk Pfalz.

§ 7

Beanstandungen der oder des Beauftragten für den Datenschutz

(zu § 20 DSGVO)

Beanstandungen der oder des Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 20 DSGVO erfolgen gegenüber dem Leitungsorgan der betroffenen Körperschaft oder Einrichtung unter Benachrichtigung der nach § 5 Aufsicht führenden Stelle.

§ 8**Betriebsbeauftragte für den Datenschutz und örtlich Beauftragte für den
Datenschutz
(zu § 22 DSGVO)**

(1) ¹Kirchliche Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit bestellen Betriebsbeauftragte für den Datenschutz und die übrigen kirchlichen Stellen örtlich Beauftragte für den Datenschutz. ²Die Verpflichtung zur Bestellung von Beauftragten nach Satz 1 entfällt, wenn nicht mehr als neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten befasst sind.

³Für diese Beauftragten ist eine Vertretung zu bestellen. ⁴Dies kann auch eine Beauftragte oder ein Beauftragter einer anderen kirchlichen Stelle sein.

(2) ¹Vor der Bestellung gemeinsamer Betriebsbeauftragter und örtlich Beauftragter für den Datenschutz nach § 22 Abs. 1 Satz 2 DSGVO hat jede beteiligte kirchliche Stelle ihre Zustimmung zur Bestellung zu erklären. ²Dabei können Vereinbarungen zum Arbeitsumfang und zur Finanzierung der bestellten Person getroffen werden.

(3) ¹Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 erfolgt schriftlich nach dem Formblatt, das Landeskirchenrat und Diakonisches Werk Pfalz jeweils für ihren Bereich herausgeben. ²Die Bestellung kann nach Anhörung der betroffenen Beauftragten schriftlich widerrufen werden, wenn ein Interessenkonflikt mit anderen Aufgaben oder ein anderer wichtiger Grund eintritt.

³Die Bestellung und der Widerruf sind in geeigneter Form den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt zu geben.

(4) ¹Die Bestellung und der Widerruf sind der oder dem jeweiligen Beauftragten für den Datenschutz anzuzeigen.

²Die Bestellung und der Widerruf von örtlich Beauftragten für den Datenschutz sind zusätzlich der Aufsicht führenden Stelle gemäß § 5 bekannt zu geben.

§ 9**Inkrafttreten**

¹Die Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Datenschutzverordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 26. Januar 1995 (ABl. S. 38) außer Kraft.

